

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport – und Frachtauftrag

Zusätzliche Bestimmungen gelten ergänzend bzw. abweichend der ADSp als vereinbart und enthält folgende Ausnahmen:

1. Der Auftragnehmer besitzt eine gültige Schadenhaftpflichtpolice nach Vorschrift des Güterkraftgesetzes und ist gegen sämtliche Risiken nach Bestimmung der aktuellen Fassungen – nach HGB und GüKG bzw. CMR versichert. Ihre Fahrzeuge sind im Rahmen von GüKG / HGB / CMR ausreichend versichert. Auf Verlangen kann er die Police vorweisen. Im nationalen und internationalen Verkehr gilt unter Bezug auf §449 HGB als vereinbart, dass die vom Frachtführer zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von §431 HGB auf bis zu 40 SZR erweitert wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und garantiert durch Annahme des Auftrages dem Auftraggeber, seinen Beschäftigten sowie Sub-Unternehmern das deutsche gesetzl. Mindestentgelt zu gewähren und die Vorgaben des MiLoG §13 & §14 AEntG stets einzuhalten. Der Auftragnehmer haftet hierfür in vollem Umfang gegenüber der OMC Transport GbR, sowie dessen Auftraggeber.
2. Generelles Umladeverbot. Standzeit von bis zu 2 Stunde im Frachtpreis enthalten.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich absoluten Kundenschutz einzuhalten, jegliche Kontaktaufnahme oder direkte Transportvereinbarungen mit den Kunden sind untersagt. Bei Verstoß gilt eine Konventionalstrafe in fünfzigfacher Höhe des Transportpreises als vereinbart.
4. Bei Palettentausch gelten die Regeln des Kölner bzw. Bonner Palettentausches. Nicht getauschte Paletten werden von der Frachtrechnung um gekürzt. Palettentauschgebühren sind im Frachtpreis enthalten. Vom Empfänger nicht getauschte Paletten, können bei diesem entgegen der Bringschuld nach Absprache bzw. Freistellung abgeholt werden.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vereinbarte Abhol- und Liefertermine strikt einzuhalten. Gerät er in Verzug, haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schäden, sofern er den Verzug zu vertreten hat. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
6. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die seine Frachtführer und dessen Erfüllungsgehilfen verursachen in vollem Umfang gegenüber dem Erstspediteur, dies gilt außerdem für Nichterfüllung der oben genannten Vereinbarungen, sowie Beschädigung und Verlust. Haftungsforderungen werden direkt an Sie abgetreten. Wir haften nicht für überschreiten des Gesamtgewichtes oder Einhaltung der Achslastgewichte, dies obliegt im vollen Umfang dem Frachtführer.
7. Ausschließlich unsere Bestimmungen gelten als vereinbart, auch ohne schriftliche Rückbestätigung des Auftragnehmers. Abweichung von unserem Transportauftrag sind vorsorglich untersagt, außer die Abweichung wird von uns schriftl. bestätigt. Ein Widerspruch unsererseits bei Abänderungen dieser Bedingungen durch den Auftragnehmer ist nicht notwendig und vorsorglich von uns abgelehnt. Sollte der Auftragnehmer mit unseren Bedingungen nicht einverstanden sein, so gilt der Auftrag als nichtig und die Beauftragung durch uns nicht geschlossen.
8. Die Bezahlung der Frachtrechnung erfolgt nur nach Vorlage des quitierten Original-Frachtbriefes/ Original-CMR-Frachtbriefes unter Angabe unserer Auftragsnummer bzw. ggf. einer vom Empfängerzollamt/zugelassenem Empfänger bestätigten Kopie des T1 bzw. T2 (Alternativnachweis). Die Papiere müssen innerhalb von 48 Stunden elektronisch per E-Mail an OMC Transport GbR gesendet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist behalten wir uns vor, einen Abzug in Höhe von 25 € je Sendung vorzunehmen; bei einer Verzögerung von mehr als 10 Tagen kann ein zusätzlicher Abzug in Höhe von 50 € je Sendung geltend gemacht werden. Erfolgt die Vorlage der Frachtpapiere nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, gilt der Frachtauspruch als verfallen (Frachtausfall). Frachtzahlung erfolgt 45 Tage nach Rechnungseingang.
Rechnungsstellung per Mail **ausschließlich** an: rechnungen@omc-transporte.de